

Vom Soldaten zum „Private Military Contractor“ – Ein Job am Rande der Legalität.

Denny Vorbrücken, Bund deutscher Kriminalbeamter, Verband Bundeskriminalamt

Holger Berens, Leiter Kompetenzzentrum Internationale Sicherheit, Rheinische Fachhochschule Köln

Dienstzeitende und nun? Was spricht dagegen, mit dem bei der Bundeswehr erlernten Wissen bei einem privaten Sicherheitsdienst anzuheuern?

Gerade die Jobs im Ausland sind doch die, die viel Geld und Abenteuer versprechen. Derartige Dienstleistungen sind heute mehr denn je gefragt, um fragwürdige Missionen in Krisengebieten durchzuführen, die von den regulären Armeen und Polizeieinheiten so nicht geleistet werden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Korrupte und ineffektive lokale Armeen und Polizeieinheiten sowie politische Erwägungen sind es, die Regierungen, multinationale Konzerne aber auch kriminelle Organisationen dazu bewegen, ihre Interessen mittels der „Militärdienstleister“ bzw. „Sicherheitsunternehmen“ in den Krisengebieten¹ durchzusetzen. Eine Vielzahl dieser Einsätze sind sicherheitspolitische Katastrophen. Sie untergraben die Bemühungen von Staaten, Nichtregierungsorganisationen und den Vereinten Nationen, militärische Konflikte und Krisen nachhaltig politisch zu lösen und dauerhaft Frieden zu schaffen. Nicht selten arbeiten die „Sicherheitsunternehmen“ in den Krisenregionen für beide Konfliktparteien. Als nichtstaatliche Akteure werden sie in der Regel nicht die Friedensbemühungen einbezogen. Letztendlich haben die „Sicherheitsunternehmen“ auch gar kein Interesse an einer dauerhaften Stabilisierung von Krisenregionen, da sie mit dem Erhalt und unter Umständen mit einer Eskalation von Gewalt und Krieg ihr Geld verdienen. Daher schürt ihr Einsatz oftmals nicht nur den Krieg, sondern auch die Verletzung grundlegender Normen des humanitären Völkerrechts.

Als Folge dieser Privatisierung von staatlichen Sicherheitsaufgaben bis hin zur Privatisierung von bewaffneten Konflikten boomt die Branche, die gewerblich militärische und polizeiliche Sicherheitsdienstleistungen anbietet. Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu 4.000 ehemalige Bundeswehrsoldaten und Polizeibeamte für in- und ausländische Sicherheitsfirmen in den Krisen- und Kriegsgebieten arbeiten. Diese „Private Military Contractor“ sind sowohl im Personen-, Konvoi- und Objektschutz, als auch bei der Ausbildung von lokalen Polizei- und Militäreinheiten eingesetzt. Bei den weltweit rund 2.000 Sicherheitsfirmen, die etwa 1,5 Millionen Mitarbeiter beschäftigen, wird ein Gewinn von jährlich mehr als 200 Milliarden Euro erwirtschaftet.

¹ Einen Überblick über die Kriegs- und Krisengebiete der Welt finden Sie hier:

www.globalintake.com/world_risk_map.php?wrmtyp=

Aus dieser Homepage lässt sich die Sicherheitslage der einzelnen Kontinente und Länder nach Art und Umfang der Sicherheitslage filtern.

Hier nur ein kleines Stück vom Kuchen abzubekommen, das dachten sich auch die ehemaligen Bundeswehrsoldaten Denis G. und Michael F. Beide kennen sich von der Bundeswehr, beide sind ausgebildete Scharfschützen. Nach dem Ende ihrer Dienstzeit bei der Bundeswehr heuerten beide im privaten maritimen Sicherheitsgewerbe zum Schutz von Schiffen an. Auf einer dieser Fahrten entstand die Idee, gemeinsam mit ihren polnischen und amerikanischen Komplizen, auch „Sicherheitsdienstleistungen“ für die kolumbianische Drogenmafia anzubieten. In deren Auftrag sollten sie auch einen Agenten der amerikanischen Antidrogenbehörde DEA und einen Schiffskapitän ermorden. Der Kopf der Bande, ein 42-jähriger ehemaliger Feldwebel der US-Army, rekrutierte Ende 2012 die Gruppe von Ex-Soldaten, darunter auch die beiden Deutschen, für diverse „Bonusjobs“ außerhalb ihres maritimen „Kerngeschäfts“. Was die Beiden nicht wussten war, dass die vermeintlichen Auftraggeber für diese „Bonusjobs“ Agenten der US-Rauschgiftbehörde DEA waren, die jedes Treffen, jedes Gespräch, jede E-Mail und SMS aufgezeichneten. Nachdem Denis G. bereits 2013 von Liberia, wo er verhaftet wurde, in die USA überstellt wurde, wurde im November letzten Jahres auch Michael F. von Estland an die USA ausgeliefert. Beiden droht eine lange Haftstrafe.

Die „zivilen“ Risiken

Aber auch ohne dieses hohe Maß an krimineller Energie birgt der Job als „Contractor“ für den Einzelnen unkalkulierbare Risiken, die nicht nur in den Gefahren des Einsatzes selbst liegen. Zahlreiche Rechtsgebiete, mit nicht immer leicht verständlichen Vorschriften, machen es selbst den seriös arbeitenden Sicherheitsunternehmen schwer, „straffrei“ ihre Dienstleistungen zu erbringen, was die folgenden Beispiele aus der maritimen Sicherheitsbranche belegen.

Zertifizierung und Zulassung ohne Qualitätsstandard

Zum Schutz der unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe dürfen ab dem 1. Dezember 2013 nur noch „zertifizierte“ Sicherheitsdienste eingesetzt werden. Beschlossen wurde das Zertifizierungsverfahren in der 214. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am Donnerstag, den 13. Dezember 2012. Aus den Anlagen zum Sitzungsprotokoll sind auch einige Redebeiträge ersichtlich. So sagte seinerzeit der Parlamentarische Staatssekretär Hans-Joachim Otto, der bis 17.12.2013 Koordinator der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft war: *„Wir wollen keine Desperados, sondern nur zuverlässige Sicherheitsunternehmen mit qualifiziertem Personal auf Schiffen unter deutscher Flagge.“* Der Redebeitrag des neuen Maritimen Koordinators Uwe Beckmann lässt deutlich weniger Euphorie für das Zertifizierungsverfahren erkennen und wies schon damals auf *„eine Reihe offener Fragen“* hin. *„[...] es fehlt ein internationaler Standard. [...] dabei bestehen große Qualitätsunterschiede unter den privaten Sicherheitsdiensten. Daher muss der rechtliche*

Rahmen für den Einsatz privater Sicherheitskräfte im Kampf gegen Piratenübergriffe am Horn von Afrika, insbesondere die Themen Qualitätssicherung und Zertifizierung umfassend geregelt werden. Es muss geklärt werden, ob diese Firmen über Erfahrung im maritimen Einsatz verfügen, ob sie die Gesetze des jeweiligen Flaggenstaats kennen und ob sie unterscheiden können zwischen einem Kampfeinsatz und einer angemessenen Notwehrsituation.“ Beckmann resümiert: „Der Einsatz privater Sicherheitskräfte zum Schutz deutschflaggiger Handelsschiffe darf auch in Zukunft nicht die Regel sein. Mit der Piraterie haben nicht nur somalische Clans ein neues Geschäftsfeld entdeckt, mit dem sie viele Millionen Euro verdienen, sondern auch die westlichen Sicherheitsfirmen. Doch Sicherheit darf nicht zu einem Marktgut werden.“

Zum 1. Januar 2015 waren insgesamt elf Sicherheitsunternehmen zertifiziert; darunter auch ausländische. Bei den deutschen Unternehmen reicht die Bandbreite von einem seit Jahrzehnten etabliertem Sicherheitsunternehmen und IHK-zertifiziertem Ausbildungsbetrieb, über Unternehmen mit weltweiten Niederlassungen, - zumindest mit „virtuellen Büros“ der Firma REGUS -, bis hin zu jungen „Startups“, - deren Geschäftsleitung einer rasanten, fast halbjährigen Fluktuation unterliegt -. Wie zuverlässig sind denn nun die zertifizierten Unternehmen? Welchen „Qualitätsstandards“, - sofern es überhaupt so etwas wie Standards gibt -, entsprechen sie? Mit welchen Methoden arbeiten sie? Die folgenden Beispiele zeigen deutlich.

Das Waffenrecht

Das Zertifizierungsverfahren bzw. das in diesem Zusammenhang geänderte Waffengesetz sieht als zentrale Genehmigungsbehörde für die waffenrechtlichen Genehmigungen der Sicherheitsunternehmen das Justizariat der Polizei der Stadt Hamburg vor. Alle anderen Regelungen des Waffenrechts, auch die Straf- und Bußgeldbestimmungen, gelten nach wie vor; und insbesondere auch für die Sicherheitsdienstleister.

Neben den allgemeinen Voraussetzung für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 5 und 6 des WaffG, - der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung - , welche durch die Waffenbehörde Hamburg nach erteilter Genehmigung gar nicht mehr zu überwachen ist, benötigt der Antragsteller einen Nachweis der sicheren Aufbewahrung am deutschen Firmensitz und ein Aufbewahrungskonzept an Bord des Schiffes. Während die im Inland tätigen Sicherheitsunternehmen, die Jäger und die Sportschützen mit strengsten Auflagen überzogen werden, reichen hier lediglich nicht überprüfbare „Konzepte“ für die Erteilung einer Genehmigung aus.

Wie ein solches Konzept aussieht, wurde im August des Jahre 2012 zufällig vor einem Hamburger Arbeitsgericht bekannt, indem es um eine fristlose Kündigung aufgrund einer verlorenen Waffe ging. Der Firmeninhaber eines zertifizierten Unternehmens räumte vor dem

deutschen Gericht ein: „*Es ist logistisch gar nicht darstellbar, auf jedes Schiff einen Tresor zu bringen*“. Seine Leute sollen die Waffen am Mann haben, „*bis unter die Dusche und aufs Klo.*“²

Dass es für ein weltweit operierendes Unternehmen „*logistisch nicht darstellbar*“ sein soll, was täglich viele Jäger, Sport- und Brauchtumsschützen oder auch Polizeibeamte im Einklang mit der speziellen Vorschriften des § 36 WaffG - Aufbewahrung von Waffen und Munition - können, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Branche. Abschließbare Waffentransportkoffer sollten zur Grundausrüstung eines Sicherheitsunternehmens gehören.

Während derartiges Fehlverhalten allenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellt und ggfls. einen Entzug der waffenrechtlichen Genehmigung zu Folge hat, stellen andere Handlungen schwere Straftaten dar. Über die tatsächlichen Arbeitsabläufe im Umgang mit Schusswaffen gibt beispielhaft die Aussage eines Sicherheitsmannes Aufschluss:

„In den Zielländern engagieren die Firmen dann Ortskundige, die bei den Behörden die notwendigen Papiere besorgen, um die Waffen einzuführen. [...] Inzwischen haben die Sicherheitsunternehmen schwimmende Waffendepots auf dem Meer angelegt, weil viele Länder im Seegebiet um das Horn von Afrika die Waffeneinfuhr nicht mehr zulassen. Außerhalb der Zwölf-Meilen-Zone und damit in internationalen Gewässern liegen Boote vor Anker, auf denen sich die Schutzteams mit Gewehren, Pistolen, Munition, Helmen und Westen eindecken, bevor sie an Bord des Handelsschiffs gehen. Weil es für die Waffen auch in den Zielhäfen meistens keine Einfuhrgenehmigung gibt, fliegen Gewehre, Pistolen und Munition vor dem Überfahren der Zwölf-Meilen-Zone über Bord. „In Dubai“, sagt Mario S., „darf inzwischen nicht mal mehr ein Schutzhelm eingeführt werden.“ Die Beseitigung von Waffen nach einer Passage am Horn von Afrika sei häufig allerdings der aufregendste Teil des Jobs auf See.“³

Mit welchen Methoden das in Deutschland zertifizierte Unternehmen Protection Vessel International (PVI) arbeitet, hat das eritreische Außenministerium in einer Pressemitteilung vom 7. Juni 2011 veröffentlicht. Die eritreischen Sicherheitskräfte hatten seinerzeit vier britische Staatsangehörige, die für die PVI arbeiteten, wegen des Verdachts der Spionage und des Terrorismus festgenommen. Nach sechs Monaten Haft wurden die Männer wieder entlassen. Nach ihrer Freilassung veröffentlichte PVI ein Statement, in dem das Unternehmen „*Die Reihe von unglücklichen Ereignissen, die zu der Inhaftierung der Männer geführt haben, zutiefst bedauere.*“ Was war passiert?

² <http://wap.ftd.de/artikel/70080310.xml?v=2.0>

³ <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/aktive-soldaten-bei-sicherheitsunternehmen-im-privaten-kampfeinsatz-12164581.html>

Am 13. Dezember 2010 beantragte ein Mitarbeiter der PVI bei der eritreischen Botschaft in Dschibuti ein Einreisevisum für den Besuch Eritreas als „Tourist“. Das Visum wurde erteilt, die Einreise des Briten erfolgte am 17. Dezember 2010 über den Flughafen Asmara / Eritrea. Am darauf folgenden Tag, den 18. Dezember 2010 fuhr der Sicherheitsmann mit einem Taxi zur Hafenstadt Massawa. Dort nahm er einen Tag später Kontakt mit einem örtlichen Schiffsausrüster auf und bestellte Lebensmittel und Treibstoff für ein (Touristen) – Schiff. Kurz darauf liefen zwei Schiffe in den Hafen von Massawa ein, deren Besatzung ebenfalls mit Touristenvisa ausgestattet war. Offensichtlich aufgrund von „Unstimmigkeiten“ bezüglich der Bezahlung liefen beide Schiffe am Abend des 23. Dezember 2010 aus. Auf See wurde ein Schiff, die unter der Flagge Ägyptens fahrende SEA SCORPION, mit Warnschüssen der eritreischen Marine gestoppt. Das zweite Boot konnte entkommen. Die Auswertung der auf der SEA SCORPION sichergestellten elektronischen Datenträger, insbesondere der gespeicherten GPS-Daten, belegte wiederholte Grenzverletzungen durch die Besatzung der SEA SCORPION und führten letztendlich die eritreischen Sicherheitskräfte zu einem Waffen-, Munitions- und Ausrüstungsdepot der PVI auf der eritreischen Insel Romia. In dem Depot befanden sich nach Angaben der eritreischen Behörden 18 Schusswaffen mit 1.700 Schuss Munition, darunter auch Scharfschützengewehre und Waffen mit Schalldämpfer. Zu den gefundenen Ausrüstungsgegenständen zählten ballistische Schutzwesten, Helme, Nachtsichtgeräte und V-SAT Satellitentelefone. Doch damit nicht genug. Auf den sichergestellten Datenträgern wurden eine Vielzahl von Dokumenten, E-Mails, Bilder und Videos gefunden, mit denen die Mitarbeiter von PVI ihre „Arbeit“ bzw. ihr Leben im illegalen „Militär- und Waffenlager“ und damit auch offensichtlich ungewollt ihre Verstöße gegen die Souveränität und die Gesetzes Eritreas dokumentierten. Nicht nur die eritreische Regierung würde die folgenden Verletzungen seines Staatsgebiets als einen „Angriff auf seine Souveränität“ oder einen „terroristischen Akt“ definieren.

1. Illegale Einreise einer unbekannt Anzahl von PVI-Mitarbeitern am 22. / 25. und 26.11.2010 auf die eritreische Insel Romia. Die Crew führte intensive Erkundungen zu Ankerplätzen, Trinkwasserquellen und möglichen Depots durch.
2. Am 30.11.2010 führten Mitarbeiter der PVI mit einer 10-köpfigen bewaffneten Truppe auf der Insel Romia ein mehrtägiges Manöver mit verschiedenen Arten von Waffen durch.
3. Weitere Erkundungen zu Ankerplätzen und Depots auf der Insel Harmil. Die Ergebnisse zu den Erkundungen sowie Beobachtungen und Warnungen zur eritreischen Küstenwache wurden dann via E-Mail versandt.
4. Illegale Einreise von 17 bewaffneten Mitgliedern der PVI am 19.12.2010 auf die Insel Romia.
5. Dienst- bzw. Wachpläne und eine Anweisung für den Fall der Entdeckung. Man sollte sagen, dass man „Tourist sei, der Haie beobachtet.“

Es ist zu befürchten, dass bewusste Übertretungen des Waffenrechts eher die Regel als die Ausnahme sind und nur zufällig den zuständigen Behörden zur Kenntnis gelangen. Wie wäre das „Verbringen“ derartiger Waffen auf ein deutsches Schiff waffenrechtlich zu werten? Diese Frage ist leicht zu beantworten. Für die geschilderten Handlungen sieht das deutsche Waffengesetz aufgrund der gewerbsmäßigen bzw. bandenmäßigen und vor allem fortgesetzten Begehung der Tat in seinem § 51 eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vor.

Das Außenwirtschaftsgesetz

Zur Kontrolle des Außenhandels und auch zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus hat der Gesetzgeber im August 2013 das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) neu gefasst. Das Zertifizierungsverfahren bzw. die erteilten Waffenexportgenehmigungen entbinden weder die Sicherheitsdienstleister noch ihre Auftraggeber von den Bestimmungen des AWG und den das AWG ergänzende Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Hier sind konkrete Verbote und Genehmigungspflichten enthalten, die insbesondere eine Kontrolle des Exports von Waffen und Rüstungsgütern betreffen. Dazu gibt es eine Ausfuhrliste (AL), die der AWV als Anlage beigefügt ist. In dieser Liste werden die Waren angeführt, die nur mit Genehmigung oder unter bestimmten Voraussetzungen international gehandelt werden dürfen. Die Liste umfasst unter anderem Waffen, Munition und militärische Ausrüstungsgegenstände, wie sie auf der Insel Romia von den eritreischen Sicherheitsbehörden beschlagnahmt wurden.

Unter dem Begriff „handeln“ versteht man unter anderem die Einfuhr, die Ausfuhr, das Verbringen, das Erwerben, die Weitergabe und das Bereitstellen von Gütern.

Werden Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände unter den geschilderten Umständen entgegen der erteilten Genehmigungen von Deutschland „exportiert“ oder auf ein deutsches Schiff „importiert“ oder derartige Handlungen von Deutschland aus koordiniert, kommt hier eine Strafbarkeit § 18 AWG in Betracht. Für die gewerbs- und bandenmäßige Begehung - man verdient damit ja schließlich sein Geld und es sind mehr als zwei Personen beteiligt - sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren vor. Unter Umständen kann dann auch ein „koordinierender“ oder „unterstützender“ Auftraggeber eines solchen Sicherheitsdienstes - beispielsweise ein Reeder - sich nicht seiner Verantwortung entziehen.

Doch damit nicht genug. Das AWG bietet noch eine weitere Vorschrift, deren Missachtung für die „Sicherheitsdienste“ und deren Auftraggeber schwerwiegende Folgen nach sich ziehen können, was folgender Fall deutlich macht:

Am 24. Mai 2011 wurden drei britische Staatsangehörige und Mitarbeiter der in Deutschland zertifizierten privaten Sicherheitsfirma Salama Fikira Ltd. sowie zwei kenianische und ein US - amerikanischer Staatsangehöriger auf dem Flughafen der somalischen Hauptstadt Mogadischu verhaftet. Die Gruppe reiste mit zwei Flugzeugen, die keine Hoheitszeichen und

keine Luftfahrerkennzeichen trugen, an. Das erste Flugzeug, ein sogenannter Learjet der Marke Cessna Citation, erreichte den Flughafen Aden Adde in Mogadischu mit 3.6 Mio. \$ Lösegeld von den Seychellen aus. Das zweite Flugzeug, eine Cessna Caravan, welche mit einer Abwurfeinrichtung für das Lösegeld ausgerüstet wurde, erreichte Mogadischu von Kenia aus. Die Gruppe hatte versucht, Lösegeld von mehr als 3.600.000 \$ in bar nach Somalia zu schmuggeln, um die Freilassung der von Piraten entführten, unter ägyptischer Flagge fahrenden MV Suez und der unter chinesischer Flagge fahrenden MV Yuan Xiang zu erkaufen. Für die MV Suez waren 1,5 Mio. \$ vorgesehen, für die MV Yuan Xing 2,1 Mio. \$.

Am 18. Juni 2011 wurden durch das Banadir High Court zwei Briten zu jeweils 15 Jahren und die vier anderen zu jeweils zehn Jahren Haft verurteilt. Die 3,6 Mio. \$ und die zwei Flugzeuge wurden eingezogen und fielen an den somalischen Staat.

Auf die Frage nach einer eventuellen Begnadigung der Verurteilten, sagte der Sprecher der somalischen Regierung Abdifitah Abdinur: *„Alles ist möglich“*. Und tatsächlich, am 27. Juni 2011 wurden alle sechs vom somalischen Präsidenten - zum 51. Jahrestag der *„Unabhängigkeit von der kolonialen Bevormundung“* - begnadigt. Der vorsitzende Richter des Banadir High Court, Dr. Elmi Hashi Noor, konstatierte: *„Die Männer wurden zwar aufgrund einer Direktive des Präsidenten auf freien Fuß gesetzt, aber dafür haben wir das Geld und eine Zahlung von 100.000 \$ für die beiden Flugzeuge.“*

Das Geschäft mit dem Vermitteln und Überbringen von Lösegeldern ist für die Sicherheitsdienste beinahe so lukrativ wie die Bewachung der Schiffe bzw. die Piraterie für die Piraten. Ein geschlossener Kreis, von dem alle profitieren; nur nicht die Besatzungen der Schiffe, die Reeder, die Weltwirtschaft und vor allem die Bevölkerung in den betroffenen Regionen. Mitglieder der somalischen Übergangsregierung, die bislang nur einen Teil des vom Krieg zerrissenen Landes beherrscht, bezeichnen die Lösegeldzahlungen als den Brennstoff der die Piraterie befeuert und alle staatlichen Maßnahmen zur Befriedung der Region torpediert.

Wie sieht es im deutschen Recht aus? Was ist bei Lösegeldzahlungen, - deren Vermittlung auch zu den viel beworbenen Dienstleistung der privaten Sicherheitsdienste zählt -, zu beachten? Nach § 17 AWG - einer auf dem ersten Blick nicht leicht zu verstehenden Vorschrift, ist verkürzt dargestellt, die Bereitstellung *„wirtschaftlicher Ressourcen“* zur Unterstützung des Terrorismus sowie militanter nichtstaatlicher Organisationen unter Strafe gestellt. Es droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Diese Vorschriften verbietet jegliche *„wirtschaftliche“* Tätigkeit mit als terroristisch eingestufte Personen oder Organisationen. Konkret stellt die Vorschrift eine *„Zuwiderhandlung“* gegen die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union beschlossenen

wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unter Strafe. Und von diesen Sanktionsmaßnahmen gibt es eine ganze Menge.

Ein vom Sicherheitsrat gegen Somalia verhängtes Embargo wurde in den § 74 AWW aufgenommen und somit in nationales Recht umgesetzt. Diese Vorschrift verbietet unter anderem die Unterstützung militärischer Aktivitäten durch die Bereitstellung von Finanzmitteln. Dazu gehört auch die Zahlung von Lösegeld!

Neben den Freiheitsstrafen beinhaltet der § 20 AWG eine Einziehungs- und Verfallsvorschrift, die es in sich hat. Anders als bei anderen Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB), wo nur die Gegenstände - auch Geld - der Einziehung und dem Verfall unterliegen, die aus einer Tat erlangt wurden, unterliegen im AWG alle Gegenstände der Einziehung und dem Verfall, die sich auf eine Tat beziehen, und zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder für die Tat bestimmt waren. Dies bedeutet im Zweifelsfall, dass das „bereitgestellte“ Lösegeld oder aber auch die Waffen und Ausrüstungsgegenstände gemäß dem § 74a StGB von deutschen Sicherheitsbehörden (Zoll, Polizei) beschlagnahmt werden und mit Urteil eines deutschen Gerichts an den Staat verfallen.

Aber es kann noch schlimmer kommen. Wenn das Lösegeld bereits gezahlt ist, so wird die Beschlagnahme des Geldes unmöglich. Zu diesem Zweck eröffnet der § 76 StGB den deutschen Gerichten die Möglichkeit den Verfall oder die Einziehung des sogenannten „Wertersatzes“ nachträglich anzuordnen. Konkret bedeutet dies, dass vom Auftraggeber der Lösegeldzahlung - beispielsweise dem Reeder oder dem Versicherer - und vom beauftragten Sicherheitsunternehmen ein Betrag zu pfänden wäre, der der Höhe des gezahlten Lösegelds entspricht.

Ausländisches Strafrecht und Völkerrecht

Grundsätzlich besteht für alle Schiffe ein Recht auf friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer, sofern sie nicht den Frieden, die Ordnung und die Sicherheit des Küstenstaates beeinträchtigen. Der Art. 19 Abs 2 Seerechtsübereinkommens (SRÜ) listet jedoch eine Reihe Aktivitäten auf, die als „nicht friedliche Aktivitäten“ im Sinnes des SRÜ angesehen werden. Dazu zählen nicht nur Übungen bzw. Manöver mit Waffen aller Art oder eine Tätigkeit, die nicht unmittelbar mit der Durchfahrt zusammen hängt, sondern auch und vor allem Handlungen, die sich gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit des Küstenstaats richten oder sonst die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts verletzen.

Wie so etwas abläuft, zeigt der Fall eines anderen maritimen Sicherheitsdienstleister, der U.S.-amerikanischen Firma AdvanFort, die bislang in Deutschland nicht zertifiziert wurde.

In der Nacht zum 12. Oktober 2013 wurde das unter der Flagge Sierra Leone fahrende Patrouillenboot, die „MV Seaman Guard Ohio“, in indischen Hoheitsgewässern vor der Küste des indischen Bundesstaates Tamil Nadu aufgebracht. Das Schiff befand sich nach Angaben der indischen Küstenwache 10,75 nautische Meilen vor der Insel Vilangushuli in unmittelbarer Nähe des maritimen Biosphärenreservates „Gulf of Mannar Marine National Park“. Für die Passage dieses Seegebietes lag den Behörden keine Anfrage bzw. der Schiffsführung keine Genehmigung vor. Das letzte A.I.S.-Signal der „MV Seaman Guard Ohio“ datierte knapp zwei Monate zuvor auf den 17. August 2013. Die damalige Position des Schiffes befand sich einige hundert Kilometer entfernt vor der Küste des indischen Bundesstaates Kerala.

Die indische Küstenpatrouille nahm die aus zehn Besatzungsmitgliedern und 25 (!) Sicherheitskräften bestehende Mannschaft wegen unerlaubtem Eindringen in indisches Seegebiet, unerlaubtem Waffenbesitz sowie der illegalen Beschaffung von subventioniertem Treibstoff (1500 Liter Dieselmotorkraftstoff) fest. Bei den Waffen handelte es sich um 31 halbautomatische Sturmgewehre mit 5.700 Schuss Munition. Bei den von der Polizei des indischen Bundesstaates Tamil Nadu verhafteten Sicherheitskräften handelt es sich um eine bunte Mischung ehemaliger Soldaten aus den Ländern Großbritannien, Indien, Ukraine und Estland.

Die U.S.-amerikanische Eignerfirma des Patrouillenbootes, AdvanFort, bedankte sich am 14. Oktober 2013 bei der indischen Regierung für die gute Zusammenarbeit und dafür, dass die indische Küstenwache der „MV Seaman Guard Ohio“ sicheres Geleit vor dem Zyklon „Phailin“ geben habe, um im sicheren Hafen aufzutanken.

Am 18. Oktober 2013 wurden die inhaftierten Männer unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen zur Anhörung vor ein städtisches Gericht gebracht. Nachdem es zur Verwunderung der AdvanFort zu keiner Freilassung kam, wurde der Ton gegenüber den indischen Behörden deutlich schärfer. Man werde den Gang durch alle juristischen Instanzen gehen, bis auch das letzte Mannschaftsmitglied von jeglicher Anklage freigesprochen werde, verkündete der Chef der amerikanischen „Begleitschutzagentur“ und lancierte in die amerikanische Presse einige „Rechtfertigungen“ bzw. Gegendarstellungen zur indischen Position:

- Das Schiff habe sich vor dem Zyklon „Phailin“ in Sicherheit bringen wollen,
- das Schiff habe sich außerhalb der 12 Meilen-Zone befunden und sei von einem anderen Schiff in internationalen Gewässern betankt worden,
- die indische Küstenwache habe die Mannschaft in den Hafen gelockt,
- die Waffen seien ordnungsgemäß deklariert.

Der Kommandeur der indischen Küstenwache, Region Ost, Satya Prakash Sharma, erklärte am 16. Oktober 2013, dass sich der Kapitän der „MV Seaman Guard Ohio“ sehr wohl bewusst war, was er tat und mit Absicht in das Hoheitsgewässer Indiens eindrang ohne mit

den Hafenbehörden, dem Generalinspektor oder der Küstenkommandantur zu kommunizieren bzw. mit scheinbar ausgeschaltetem A.I.S.-Sender fuhr. Für den Fall einer Flucht vor dem Zyklon hätte, entsprechend den internationalen maritimen Praktiken, der Kapitän der „MV Seaman Guard Ohio“ das "Maritime Rescue Coordination Centre" (MRCC) über seine Notlage informiert. Dass eine derartige Meldung nie erfolgte, liege daran, so Sharma, dass sie nie erforderlich war, da der Zyklon „Phailin“ keine Auswirkungen auf das fragliche Seegebiet hatte. Sharma weiter: *„Die Crew wusste schon sehr viel früher, dass sie indisches Territorium erreicht hatte, als sich eine ihrer Schiffsschrauben in einem Fischernetz verfangen hatte und das Schiff dennoch tiefer in das Seegebiet hinein fuhr. Selbst wenn das Schiff keine Waffen und Söldner an Bord gehabt hätte, würden die gleichen Untersuchungen stattfinden, warum es nach Indien fährt und was die Gründe dafür sind.“*

Der Kommandeur der indischen Küstenwache, Anand Kumar, ließ verlautbaren, dass der Kapitän bisher nicht erklären konnte, was die Truppe im Golf von Bengalen zu suchen hatte. Die Lizenz zum Operieren im Rahmen des Begleitschutzes vor Piratenangriffen gelte nur in internationalen Gewässern. Zudem fanden sich keinerlei Genehmigungen dafür, Waffen und Munition zu transportieren. Solange diese sich nicht einfänden, bleibe die Waffenladung weiterhin beschlagnahmt. Darüber hinaus untersuche die Polizei die Navigationsinstrumente sowie die GPS- und Radaraufzeichnungen des Schiffes, um zu ermitteln, welche Standorte und Kurse die „MV Seaman Guard Ohio“ in den vergangenen Wochen eingenommen hatte.

Nun war dieser Vorfall nicht der erste „Lapsus“ der AdvanFort. Im Jahr 2011 wurde der AdvanFort wegen einer Falschaussage von einem U.S.-Bezirksgericht für zwei Jahre die Lizenz als „Sicherheitsdienst“ entzogen. In dem Fall ging es um den Kauf von Schusswaffen, deren Erwerb nicht über eine korrekte Ausfuhrgenehmigung abgewickelt wurde. Zuvor klagten angestellte Mitarbeiter aus dem baltischen Raum, weil sie nicht bezahlt wurden, keinen schriftlichen Vertrag bekamen und nur unzureichend bewaffnet wurden. So wurden gut ausgebildete Soldaten der estnischen Marine mit dem Versprechen einer höheren Vergütung abgeworben.

Und was ist aus der Besatzung geworden? Eine Freilassung gegen Stellung einer Kaution wurde durch das zuständige Gericht abgelehnt. Bis heute - Januar 2015 - sitzen die 35 Männer in indischer Haft. Der Leitende Ingenieur der „MV Seaman Guard Ohio“, ein britischer Staatsangehöriger, soll schon zweimal versucht haben sich in der Gefängniszelle das Leben durch Erhängen mit seinem T-Shirt zu nehmen. Die anderen Zelleninsassen konnten ihn bislang daran hindern.

Es ist höchst wahrscheinlich, dass nicht nur Indien, sondern alle Küstenstaaten das Anlanden - wie im Fall der PVI -, und auch die Passage bewaffneter, ausländischer, uniformierter Kommandoeinheiten als eine Handlung gegen ihre Souveränität und territoriale

Unversehrtheit sehen. Die Definitionsmacht darüber, ob eine derartige Handlung vorliegt, liegt einzig und allein im Ermessen der Sicherheitsbehörden und der Gerichte des einzelnen Küstenstaates. Im Zweifelsfall helfen hier keine IMO-Empfehlungen und keine nationalen Zertifikate; unter Umständen gelten noch nicht einmal Absprachen oder Verträge von Küstenstaaten mit den Sicherheitsunternehmen. Abgesehen davon gilt spätestens im Hafen das Strafrecht des Küstenstaates. Wie dort dann von lokalen Autoritäten mit Waffen bzw. bewaffneten Sicherheitspersonal verfahren wird, ist nicht annähernd abzusehen. Willkommen sind sie jedenfalls nicht.

Der Eigner und Betreiber der „MV Seaman Guard Ohio“, die im Jahr 2009 gegründete Firma AdvanFort, bietet wie viele andere Sicherheitsfirmen neben maritimer Sicherheit auch Dienstleistungen an Land an. Angefangen von Trainingskursen für „Spezialkräfte“ bis hin zur Bereitstellung von bewaffnetem Sicherheitspersonal in Krisen- und Kriegsgebieten. Bewaffnete Sicherheitsdienstleister und ihre Auftraggeber laufen so Gefahr, als Söldner bzw. Auftraggeber von Söldnern definiert zu werden, deren Tun ein Verbrechen gegen die Staatssicherheit darstellt. Hier droht in einigen Ländern sogar die Todesstrafe. Die in diesem Zusammenhang getätigte Aussage: *„Private Sicherheitsdienste sind mangels des Einsatzes im bewaffneten Konflikt keine Söldner!“* ist hier irreführend und versucht eine Sicherheit oder eine moralische Rechtfertigung zu vermitteln, die so nicht existiert. Der Begriff des Söldners ist im Artikel 47 des ersten Zusatzprotokolls von 1977 zum Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, den "Genfer Konventionen", definiert. Als Söldner gilt,

- wer im Inland oder Ausland zu dem besonderen Zweck angeworben ist, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen,
- wer tatsächlich unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt,
- wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt und wer von oder im Namen einer am Konflikt beteiligten Partei tatsächlich die Zusage einer materiellen Vergütung erhalten hat, die wesentlich höher ist als die den Kombattanten der Streitkräfte dieser Partei in vergleichbarem Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagte oder gezahlte Vergütung,
- wer weder Staatsangehöriger einer am Konflikt beteiligten Partei ist noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig ist,
- wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei ist und
- wer nicht von einem nicht am Konflikt beteiligten Staat in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.

Darüber hinaus wurde bei der Plenarsitzung der Vereinten Nationen am 4. Dezember 1989 die „Internationale Konvention gegen die Rekrutierung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern“ verabschiedet. In dieser Resolution (A/Res/ 44/34) findet sich eine

nahezu identische Definition des Söldnerbegriffs. Darüber hinaus stellt Artikel 2 der Konvention das Anwerben, den Einsatz, die Finanzierung oder die Ausbildung von Söldnern unter Strafe. Am 20. Dezember 1990 wurde das Dokument von der Bundesregierung unterzeichnet aber bislang nicht in nationales Recht umgesetzt. Interessanterweise wurde in der eingangs genannten 214. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages, in der das Zertifizierungsverfahren beschlossen wurde, ein Antrag der Fraktion der LINKEN, - Drucksache 17/4673 -, auf Kodifizierung der von Deutschland mit unterzeichneten Resolution abgelehnt. **Somit sind derzeit nach deutschem Recht die Tätigkeit als Söldner sowie deren Anwerbung, Ausbildung, Finanzierung, etc. nicht strafbar. Dies gilt aber nicht unbedingt für andere Staaten.** Die Definitionsmacht darüber, ob ein „bewaffneter Konflikt“⁴ vorliegt und ob die Sicherheitskraft „unmittelbar an Feindseligkeiten“⁵ teilnimmt, liegt dann einzig und allein im Ermessen des Staates, in welchem die fragliche Tätigkeit wahrgenommen wird bzw. der die Sicherheitskraft inhaftiert oder das Eigentum bzw. Vermögen der Auftraggeber beschlagnahmt.

Notwehr und Nothilfe – auch nach deutschem Recht ein schwieriges Thema

Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses zum Zulassungsverfahren für die Sicherheitsdienste wurde in einem juristischem Gutachten die Frage der Zulässigkeit des Waffengebrauchs und konkret zur Notwehr bzw. Nothilfe thematisiert. Hier heist es:

„Somit erscheint im Falle der Verteidigung von Handelsschiffen gegen Piraten eine Notwehrlage bereits dann gegeben, wenn sich die Piraten dem Schiff auf Schussdistanz

⁴ Ein bewaffneter Konflikt ist nicht nur die Auseinandersetzung zwischen den Militärs verschiedener Staaten (internationaler bewaffneter Konflikt). Unter bewaffneten Konflikt versteht man auch die Auseinandersetzung von Militär, paramilitärischen Gruppen oder Aufständischen innerhalb eines Staats (nicht-internationaler bewaffneter Konflikt). Ein bewaffneter Konflikt liegt bereits dann vor, wenn es noch nicht zu Kampfhandlungen gekommen ist, jedoch das Militär oder paramilitärische Gruppen, die über eine regional begrenzte Macht verfügen damit drohen, ihre Macht zur Anwendung zu bringen. Piraterie ist nach westlich europäischer Definitionsart „Organisierte Kriminalität“. Piraten zählen demnach derzeit nicht zu den Konfliktparteien. Ob die somalische Übergangsregierung bzw. andere Küstenstaaten, insbesondere solche, die von inneren Unruhen und ethnischen Konflikten geprägt sind, das auch so sehen, ist mehr als fraglich. Spätestens durch Kooperationen mit Aufständischen bzw. paramilitärischen Milizen oder gar terroristischen Gruppierungen oder deren Finanzierung durch das von Piraten erpresste Lösegeld, können Piraten zu Akteuren in bewaffneten Konflikten werden.

⁵ Eine 2009 unter dem Titel „*Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law*“ erschienene Studie des International Committee of the Red Cross (IKRK) befasst sich zudem mit der Frage, welchen Schutz Zivilisten haben, die selbst an Kampfhandlungen teilnehmen. Dieser Studie zufolge müssen aktiv am Konflikt „Teilnehmende“ (Kombattanten) von Zivilisten unterschieden werden. Die Zivilisten wiederum sind zu unterscheiden von den Zivilisten, die auf einer individuellen, sporadischen oder unorganisierten Basis an Kämpfen teilnehmen (und somit auch zu Kombattanten werden) bzw. den Zivilisten, die überhaupt nicht an Feindseligkeiten teilnehmen. Das IKRK konkretisiert den Tatbestand der unmittelbaren Teilnahme an Kampfhandlungen wie folgt: Die Handlung der Zivilperson muss sich nachteilig auf die militärischen Operationen und Fähigkeiten der anderen Konfliktpartei auswirken. Vorbereitungshandlungen und Transport sind dabei schon Bestandteil der unmittelbaren Teilnahme an den Kampfhandlungen.

nähern und ein weiteres Zuwarten die Abwehrchancen verringern würde. Von diesem Zeitpunkt an sind Verteidigungsmaßnahmen durch Sicherheitsdienstleister zulässig.“

Die Juristen stellen hier fest, dass eine Notwehrsituation und damit die Rechtfertigung für den Einsatz der Schusswaffe schon gegeben ist, wenn sich ein „Pirat“ auf Schussdistanz nähert. Leider ist das mit der Notwehr nicht so einfach. Neben vielen anderen Aspekten, die im Einzelfall vor Gericht zu prüfen sind, ist die Gegenwärtigkeit des Angriffes ein wesentliches Merkmal der Notwehr. Diese Gegenwärtigkeit eines Angriffes an die Schussdistanz, - die bei einer Einsatzreichweite von Jagd- und Militärwaffen von über 1.000 m, bei größeren Kalibern und mit Spezialoptiken von bis zu 2.500 m liegt -, zu knüpfen, ist mehr als fraglich.

Auch der relativierende zweite Halbsatz über das „Zuwarten“ ist irreführend und suggeriert eine juristische Rechtfertigung, die es so nicht gibt. Das Zuwarten bzw. die Verifizierung eines Sachverhaltes ebenfalls an die Schussdistanz zu koppeln ist auch hier mehr als fraglich.

Sofern dann doch keine Gegenwärtigkeit des Angriffes bzw. eine Notwehrsituation vorlag, geben die Autoren des Gutachtens gute Hinweise im nächsten Kapitel.

„Irrtümer bei der Einordnung von Angriffssituationen.

...

Wenn aber Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass beispielsweise ein sich näherndes Boot einen Angriff auf das jeweilige Handelsschiff, auf welchem der Dienstleister stationiert ist, unternimmt, so dürfte es regelmäßig, insbesondere auch wegen der Unzumutbarkeit des Zuwartens und der fehlenden Möglichkeit der Verifizierung dieses Umstands, an der Vorwerfbarkeit einer Fehleinschätzung der Situation fehlen. Somit käme eine Bestrafung nicht in Betracht“

Eine „strafbefreiende“ Fehleinschätzung des zertifizierten „Sicherheitsexperten“ wegen der Unzumutbarkeit des Zuwartens und die fehlende Möglichkeit der Verifizierung von Sachverhalten auf einer Entfernung von über 1.000 m? Ob dieses Argument im Einzelfall vor einer deutschen Strafkammer Bestand haben wird?

Wesentlich jedoch ist, dass dieses Gutachten, die Zertifikate, die Gefahrenpläne, die Melde- und Dokumentationspflichten hier keinesfalls eine Rechtssicherheit für die Sicherheitskräfte schaffen. Das deutsche Notwehrrecht kennt derartige Dinge nicht, keine Rechtsgüterabwägung, kein abgestuftes Vorgehen, keine „best management practices“ - und das ist auch gut so. Notwehr ist etwas Unvorhersehbares, Unplanbares, das dem in Notwehr Handelnden keine Verhältnismäßigkeitsprüfungen auferlegt. Notwehr ist nicht das gezielte „Rüsten“ gegen einen vorhersehbaren oder gar provozierten Angriff und schon gar nicht etwas, was man im Vorfeld mit einer Schussdistanz definiert.

Während derartige juristische Feinheiten vor einem deutschen Gericht lediglich über das ob und die Höhe eines Strafmaßes entscheiden, droht bei einem Schusswaffengebrauch im Ausland unter Umständen die Todesstrafe. Das Beispiel der zwei italienischen Marinesoldaten, die in der irrigen Annahme eines Piratenangriffes zwei indische Fischer erschossen haben, zeigt dies in drastischer Weise auf.

Am 15.02.2012 wurden zwei Fischer von zwei italienischen Marinesoldaten von einem italienischen Handelsschiff aus vor der indischen Küste erschossen. Die zwei Marinesoldaten, die zum Schutz vor Piratenangriffen an Bord waren, wurden von den indischen Behörden festgenommen und angeklagt. Dieser Vorfall sorgte für diplomatische Verwicklungen. Der italienische Außenminister Giulio Terzi sagte, dass die Soldaten Immunität genießen würden, da sie sich auf einem Schiff unter italienischer Flagge auf hoher See befunden hätten. Sein indischer Amtskollege S. M. Krishna beharrte auf den Hoheitsrechten seines Landes und führte aus, dass die Soldaten schließlich vor der indischen Küste zwei indische Staatsbürger getötet hätten. Die indische Seite lenkte auch dann nicht ein, als Italien einen Strafprozess gegen die Soldaten zusicherte. Die Marinesoldaten blieben in Haft. In den Streit schaltete sich auch Premierminister Mario Monti ein. Er rief seinen indischen Amtskollegen Manmohan Singh, drei Wochen nach dem Vorfall, an und drückte sein Bedauern aus. Die Regierung in Rom zahlte daraufhin den Familien der beiden getöteten Inder jeweils etwa 140.000 € Entschädigung. Der Oberste Gerichtshof in Rom bezeichnete die Zahlung des Blut- oder besser altgermanisch "Wergeldes" als illegal und eine Einmischung Italiens in die Prozessordnung Indiens. Zweieinhalb Monate nach den tödlichen Schüssen durfte das Schiff Indien ohne die beiden Soldaten verlassen. Diese kamen nach mehr als hundert Tagen in indischer Haft auf Kautionsfreibrief frei. Allerdings wurden ihre Pässe einbehalten und sie mussten in Indien bleiben. Im Februar 2013, ein Jahr nach dem Vorfall, bat der italienische Botschafter in Neu-Delhi, Mancini, um die Heimreise der beiden Soldaten, damit sie an den Wahlen in Italien teilnehmen konnten. Indien erfüllte diesen Wunsch mit der Auflage, beide wieder nach Indien zu bringen. Mitte März 2013 weigerte Italien sich, die Soldaten nach Indien zurückzuschicken. Daraufhin wurde dem Botschafter Mancini untersagt, Indien zu verlassen. Trotz diplomatischer Immunität verweigerte der Oberste Gerichtshof in Indien die Ausreise, schließlich habe er für die Rückkehr der Soldaten gebürgt. Der diplomatische Druck aus Indien nahm zu. Italien wurde beschuldigt, neben dem Einfluss auf die Justiz in Indiens, Fluchthilfe für Männer geleistet zu haben, die indische Staatsbürger erschossen haben. Die italienische Regierung gab daraufhin nach und schickte die beiden Marinesoldaten zurück nach Indien. Daraufhin trat am 26.03.2013 Außenminister Terzi zurück. Er könne dieser Regierung nicht länger angehören, sagte er. Terzi erklärte weiterhin: *„40 Jahren glaubte ich an die Integrität des Landes, der Streitkräfte und der italienischen Diplomatie. Ich trete zurück, um mich mit unseren zwei Marinesoldaten und ihren Familien zu solidarisieren.“*

Obwohl die Soldaten unter Inanspruchnahme hoheitlicher Befugnisse handelten, drohen ihnen in Indien eine Anklage wegen Mord und damit die Todesstrafe. Wie würden solche Verhandlungen erst aussehen, wenn der Schütze nicht „hoheitlich“ handelt? Wenn selbst in Deutschland Bundeswehrsoldaten in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes wegen rechtmäßigen Waffengebrauchs mit Strafverfahren überzogen werden?⁶

Die Haftung mit dem Privatvermögen

Selbst wenn im Zweifelsfall Notwehr bejaht und das Strafverfahren eingestellt wird, so muss der Sicherheitsmann vor einem Zivilgericht selbst beweisen, dass er in Notwehr gehandelt hat. Anders als in einem Strafprozess, wo die Staatsanwaltschaft dem Täter die Schuld beweisen muss, muss der Wachmann selbst vor einem Zivilgericht beweisen, dass man im Sinne der §§ 227 bzw. 904 BGB in Notwehr gehandelt hat. Dies kann für die einzelne Sicherheitskraft ein weiter und teurer Weg durch viele Instanzen werden. Insbesondere dann, wenn sich abgewehrte Piraten als friedlichen Fischer entpuppen und deren Angehörige nun über deutsche Anwälte, die von deutscher Prozesskostenbeihilfe über alle Instanzen hinweg bezahlt werden, Schadenersatz und Renten fordern. Versichern können sich das Sicherheitsunternehmen und der einzelne Sicherheitsmann gegen diese Risiken nur bedingt.

Irgendeiner muss es ja tun, wenn nicht wir, wer sonst

So lauten die fast stereotypischen Rechtfertigungen der Branche. Und sie hat Recht damit. Der Trend zur Privatisierung von Sicherheitsaufgaben lässt sich nicht mehr aufhalten. Stellenabbau und insbesondere die demografische Entwicklung in den westlichen Industrieländern lassen die Zahl der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte bei Armee und Polizei jährlich schrumpfen. Dem gegenüber steht eine steigende Zahl „zerfallender“ Staaten und sich ausbreitender Krisenherde. Die gerade für den internationalen Welthandel so

⁶ Fall 1: Im Nachgang zum Luftangriff auf zwei entführte Tanklastzüge wurde gegen den anordnenden Offizier Oberst Klein und Hauptfeldwebel Wilhelm ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches nach sieben Monaten eingestellt wurde. Während Oberst Klein routinemässig zwei Wochen später abgelöst wurde, wurde der Hauptfeldwebel bis zum Abschluss des Verfahrens von seinen Aufgaben entbunden.

Fall 2: An einer Kontrollstelle im afghanischen Kundus schoss ein Bundeswehrsoldat auf ein sich näherndes Fahrzeug, nachdem war vor Taliban gewarnt worden. Kurz zuvor war ein deutscher Soldat durch eine Sprengfalle getötet worden. Der damalige Verteidigungsminister hatte sofort versichert, dass sich der Soldat nach den vorliegenden Erkenntnissen fehlerhaft verhalten habe. Gleichwohl ermittelt die Staatsanwaltschaft. Dieses Verfahren wurde neun Monate später eingestellt.

In Deutschland ist derzeit die Staatsanwaltschaft jenes Ortes zuständig, in dem der Beschuldigte wohnhaft bzw. stationiert ist. Natürlich sind diese Staatsanwälte keine Spezialisten für militärische Einsätze. Es ist zunächst einmal ein Fall wie viele andere auch. Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, „wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“. Dies kann dann dauern. Zum Trauma des Geschehens kommen die vorläufige Suspendierung, die Angst vor Strafe und Regress, die Sorge um die eigene Existenz und die der Familie.

wichtigen Schutzaufgaben werden von staatlicher Seite kaum noch wahrgenommen. Diese Aufgaben übernimmt zunehmend die private Sicherheitswirtschaft.

Insofern stellt sich nicht die Frage **ob** eigentlich staatliche Aufgaben durch private Sicherheitsdienstleister übernommen werden, sondern **wie**.

Leider bietet diese Branche bislang kaum sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, die geeignet sind, ein nachhaltiges Gehalt deutlich über dem Sozialhilfesatz zu verdienen. Die Regel sind Niedriglohnjobs oder gar Einpersonengesellschaften, - wo der Kamerad von gestern zum Konkurrenten von heute wird -, die oftmals nicht in der Lage sind ihre Krankenversicherung und schon gar nicht ihre so dringend benötigte Haftpflichtversicherung zu bezahlen. Hinzu kommt die Konkurrenz von gut ausgebildeten ehemaligen Soldaten osteuropäischer Armeen und Polizeieinheiten.

Ein Held kann man sein, auch ohne die Erde zu verwüsten.

Sagte einst der französische Dichters und Satiriker Nicolas Boileau-Despréaux. Gerade der Bereich der „Sicherheit“ erfordert eine Vielfalt von Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht nur in der „Kampferfahrung“ oder in den „Schießleistungen“ liegen. Für einen nachhaltigen Arbeitsplatz der Sicherheitsbranche reicht daher in der Regel eine militärische Ausbildung allein nicht aus. Wenig zielführend ist es auch die Übergangsbeihilfen der Bundeswehr in „Bodyguardschulen“ oder „Kampfkunstakademien“ zu investieren. Derartige Zertifikate sind als Bewerbungsunterlagen genauso ungeeignet wie das Schießbuch der Bundeswehr.

Wer sich entschließt nach der Bundeswehrzeit in die private Sicherheitsbranche zu wechseln sollte zur Erweiterung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse zumindest eine Ausbildung zur IHK-geprüften Werkschutzfachkraft absolvieren oder den Beruf der „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ ergreifen. Eine Weiterqualifikation zum „Meister für Schutz und Sicherheit“ ist hier ebenfalls möglich und erstrebenswert.

Für die besser dotierten Jobs im Bereich des Sicherheitsmanagement, der Unternehmens- und Konzernsicherheit sind Scharfschützen- oder Einzelkämpferzertifikate der Bundeswehr auch nur bedingt nützlich. Für die strategischen Entscheidungen im Sicherheitsmanagement sind eher die Fähigkeiten vom Vorteil, die der Soldat im Stabsdienst erworben hat.

Die darüber hinaus notwendigen betriebswirtschaftlichen und juristischen Kenntnisse können über entsprechende Studiengänge nach der Bundeswehrzeit oder berufsbegleitend erworben werden. So bieten zahlreiche Hochschulen Bachelor- und Masterstudiengänge auf dem Feld der „Sicherheit“ an. Von Kriminologie über IT-Technik bis hin zur Konflikt-, Risiko- und Sicherheitsmanagement reicht die Bandbreite. So bietet z.B. die Rheinische Fachhochschule Köln (RFH), die eng mit dem Bundeswehrverband zusammenarbeitet, einen Bachelorstudiengang (LL.B.) Wirtschaftsrecht mit der Spezialisierung Security als erste

akademische Berufsqualifizierung an. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit ab dem WS 2015/2016 an der RFH den Master Compliance and Corporate Security LL.M. zu studieren.

Denn was von ungestümem Heldentum bleibt ist unter Umständen eine einsame Gefängniszelle oder ein verfallener Hügel, bewachsen mit Unkraut.